

Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT) **Association for Anthroposophic Art Therapy in Germany (AAArTiG)**

Fortbildungsordnung für Anthroposophische Kunsttherapeuten (BVAKT) mit Zulassung zu den Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin

Analog zu Anlage 4 der Rahmenempfehlungen
der Spitzenverbände der Krankenkassen für die Fortbildung im Bereich Heilmittel
nach § 125 Abs. 1 SGB V, Fassung vom 07. Dezember 2007



1. Ziel

Zur Sicherstellung der Qualität der Heilmittelerbringung der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] ist es notwendig, dass sich alle im Rahmen der Verträge zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin zugelassenen Anthroposophischen Kunsttherapeuten (BVAKT) regelmäßig zielgerichtet fortbilden. Gemäß § 6 des Vertrags zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin mit der IKK-Hamburg sowie des Rahmenvertrags mit den beigetretenen Kassen ist die Regelungskompetenz für die Fortbildung in Analogie § 125 Abs. 1 Ziff. 2 SGB V dem Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. zugeordnet. Mit dieser Fortbildungsordnung werden diese Fortbildungen strukturiert und in ihrer Regelmäßigkeit festgelegt.

Anerkannt werden Fortbildungen, die die Qualität

- der Behandlung mit Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] inklusive der fachbereichsspezifischen Anamneseerhebung und Diagnostik
- der Behandlungsergebnisse und
- der Versorgungsabläufe

fördern bzw. positiv beeinflussen.

2. Zielgruppe

Die Fortbildungspflicht richtet sich an den im Rahmen der Verträge zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin Zugelassenen für Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®]

3. Fortbildungsumfang/Fortbildungspunkte/Übertragung

Für die Zugelassenen gilt ein Punktesystem. Darin entspricht ein Fortbildungspunkt (FP) einer Unterrichtseinheit (UE) von 45-minütiger Dauer. Die Fortbildungsverpflichtung umfasst 60 FP in vier Jahren, davon sollen möglichst 15 Punkte jährlich erworben werden. Eine Übertragung von Fortbildungspunkten auf einen folgenden Betrachtungszeitraum (vgl. Punkt 4.) ist nicht möglich.

4. Betrachtungszeitraum

Der vierjährige Betrachtungszeitraum bezieht sich immer auf den einzelnen Zugelassenen. Der erste Betrachtungszeitraum beginnt am 01. Juli 2008 für alle zu diesem Zeitpunkt Zugelassenen. Bei erstmaliger Zulassung nach dem 01. Juli 2008 beginnt der Betrachtungszeitraum mit der Erteilung der Zulassung.

Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT)

Association for Anthroposophic Art Therapy in Germany (AAArTiG)

Die Fortbildungsverpflichtung ruht auf Antrag gegenüber dem zulassenden Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. bei:

- Mutterschutz und Elternzeit sowie
- Arbeitsunfähigkeit und
- Zeiten ohne Zulassung, wenn diese über 3 Monate hinausgehen.

Der Betrachtungszeitraum verlängert sich in diesen Fällen um den Ruhenszeitraum. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

Ist bei einer 4-jährigen Folgezulassung mit Nachfristsetzung (nach §13 Satz 1) die Nachfrist abgelaufen, ohne dass die FP nachgewiesen wurden, ruht die Zulassung, bis die fehlenden FP nachgewiesen sind.

5. Als Fortbildung anererkennungsfähige Veranstaltungen

Jede abgeschlossene Fortbildung (d.h. Seminare, Workshops, Kurse, Vorträge, Qualitätsmanagement-Seminare) wird im Umfang der tatsächlich abgeleisteten UE bepunktet und anerkannt. Je Fortbildungstag können maximal 10 FP anerkannt werden. Jede Veranstaltung muss die Qualitätskriterien für Fortbildungen des BVAKT (vgl. Punkt 7) erfüllen.

BVAKT-anerkannte Fortbildungen dienen der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der im Rahmen der IV-Verträge erbrachten Leistungen (analog zu § 125 SGB V i.V.m. § 135 a SGB V und zu § 14 der Rahmenempfehlungen).

Die Zugelassenen sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse der besonderen Therapierichtung Anthroposophische Medizin, hier der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®], entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden. Die Güte der ablaufenden Therapieprozesse wird insbesondere gesichert durch:

- Kooperation zwischen Heilmittelerbringer und verordnendem Vertragsarzt
- Orientierung der Behandlung an der Indikation (bestehend aus Diagnose und Leitsymptomatik), am Therapieziel und der Belastbarkeit des Versicherten
- qualifizierte Anwendung der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®]
- Behandlung gemäß der Leistungsbeschreibung (ärztliche Verordnung, Setting, Dauer, Frequenz, fachspez. Anamnese und Diagnostik, kontinuierliche Verlaufsdokumentation, Kooperation mit dem verordnenden Vertragsarzt)
- Seminare zu Abrechnungsfragen oder –verbesserungen.

Fachkongresse werden mit einer pauschalierten Punktzahl von 6 FP je Kongresstag (bzw. 3 FP je halben Kongresstag) anerkannt, wenn im Kongresstitel und in den inhaltlichen Vorträgen ein eindeutiger Bezug auf die Anthroposophische Medizin erfolgt. Fachkongresse können nur dann angerechnet werden, wenn sie nachweislich ein geregeltes Review-Verfahren für die Auswahl der Vorträge und Referenten durchführen oder ein Anerkennungsverfahren des BVAKT, der Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland (GAÄD) oder der Medizinischen Sektion am Goetheanum, Dornach positiv durchlaufen haben. Maximal 20 FP können pro vierjährigem Betrachtungszeitraum durch die Teilnahme an Fachkongressen erworben werden.

Berufsbezogene Studiengänge, die inhaltlich auf Anthroposophische Kunsttherapie ausgerichtet sind, werden mit 15 FP je Studienjahr, jedoch höchstens 45 FP im Betrachtungszeitraum auf die Fortbildungsverpflichtung angerechnet

Aus Fortbildungen zur Vermittlung von aktuellem krankheitsspezifischem Grundlagenwissen, die von einer Ärzte- oder Psychotherapeutenkammer anerkannt sind, können bis zu 10 Fortbildungspunkte pro Betrachtungszeitraum anerkannt werden.

Bei umfangreicheren Fortbildungen werden in sich abgeschlossene Fortbildungsteile (Kurse) auf den Betrachtungszeitraum angerechnet, in den sie zeitlich fallen.

Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT)

Association for Anthroposophic Art Therapy in Germany (AAArTiG)

6. Nicht als Fortbildung anerkennungsfähige Veranstaltungen

- Fortbildungen zur Verbesserung der Praxisabläufe und Praxisorganisation
- Selbststudium
- E-Learning/IT-Fortbildungen (Informationstechniken), EDV
- Referenten-/Dozententätigkeit
- praxisinterne Fortbildungen
- Fortbildungen zu Methoden, die im Rahmen der Verträge zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin keine Leistungsgrundlagen der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] darstellen
- Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen
- Messeveranstaltungen und Ausstellungen
- Allgemeine Persönlichkeitsschulungen
- Praxisgründungsseminare
- Veranstaltungen zu Marketing
- Steuerfragen oder juristischen Themen.

7. Qualitätsmerkmale für Dozenten

Dozenten der Fortbildungen müssen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) und eine mindestens 2-jährige vollzeitige oder entsprechende teilzeitige therapeutische Berufserfahrung besitzen oder
- eine abgeschlossene Ausbildung in einem benachbarten Fachgebiet (Medizin, Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik, Sozial-, Rehabilitations-, Gesundheitswissenschaft und ähnliche) oder
- eine für die Fortbildung geeignete andere Berufsqualifikation und eine mindestens zweijährige vollzeitige oder entsprechende teilzeitige Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet besitzen oder
- eine wissenschaftliche Tätigkeit in einem Fachbereich der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] bzw in einem der o.g. Fachgebiete nachweisen.

8. Qualitätsmerkmale für die Fortbildungsinhalte

- Vermittlung von aktuellen Erkenntnissen der eigenen Disziplin bzw. aus den Fachgebieten (vgl. 7) mit Bezug zur Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] oder
- Vermittlung aktueller Diagnostik- bzw. Therapieverfahren der Anthroposophischen Kunsttherapie (BVAKT)[®] für ein spezifisches Störungsbild. Die zu vermittelnden Verfahren oder ihre Grundlagen müssen schriftlich dargelegt sein; dabei muss der Begründungszusammenhang auf die aktuellen Erkenntnisse der o. g. Basisdisziplinen Bezug nehmen oder
- Vermittlung von aktuellem krankheitsspezifischem Grundlagenwissen.

Die Dozenten müssen die Aktualität der Fortbildungsinhalte (z.B. durch eine aussagefähige Literaturliste) und mindestens ein Jahr eigene Erfahrungen im Bereich der Fortbildungsinhalte (z.B. durch entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen) nachweisen.

9. Teilnahmebescheinigung

Die der Teilnahmebestätigung mit Ausweis der UE und der FP in der Fortbildungsdokumentation erfolgt durch den Veranstalter oder den Referenten in standardisierten Dokumentationsbögen des BVAKT.

Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT)

Association for Anthroposophic Art Therapy in Germany (AAArTiG)

10. Evaluation

Die Evaluation der Veranstaltung erfolgt anonymisiert durch die Teilnehmer mit einem Evaluationsbogen. Dieser ist dem BVAKT zuzusenden. Die Evaluationsbögen sind vom BVAKT 60 Monate nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Eine Rückmeldung aus den Evaluationsbögen an den Fortbildungsanbieter erfolgt ggf. nur anonymisiert.

11. Nachweis

Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist durch den Zugelassenen gegenüber dem BVAKT nachzuweisen. Ein Nachweis der gesammelten Fortbildungspunkte erfolgt auf Anforderung des BVAKT.

12. Nachfrist

Ergibt sich bei der Überprüfung durch die Zulassungsstelle des BVAKT, dass der Fortbildungsverpflichtete die Fortbildungspunkte für jede ab dem 01.07.2008 abgeschlossene Zulassungsperiode ganz oder teilweise nicht nachweisen kann, setzt ihm die Zulassungsstelle des BVAKT eine Nachfrist von 12 Monaten. Die nachgeholten Fortbildungen werden nicht auf die laufende Fortbildungsverpflichtung angerechnet.

Bei Inanspruchnahme der Nachfrist ist an die Zulassungsstelle eine Bearbeitungsgebühr von 15 Euro zu zahlen.

Weist der Fortbildungsverpflichtete bis zum Ablauf der Nachfrist die erforderlichen Fortbildungen nicht nach, so ruht seine Teilnahme an den Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin mit sofortiger Wirkung. Die Reaktivierung erfolgt unmittelbar nach Erbringen der erforderlichen Fortbildungsnachweise.